

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 16.09.2013

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen ROTOCONTROL GmbH (ROTOCONTROL) und dem Kunden gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt.

2. Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1. Die Angebote von ROTOCONTROL sind freibleibend.
- 2.2. Bestellungen des Kunden sind für diesen verbindlich. Sie werden, soweit sie nicht bereits eine Annahme darstellen und soweit eine anderweitige schriftliche Bestätigung durch ROTOCONTROL nicht erfolgt, durch die Lieferung bzw. die der Lieferung beigelegte Rechnung/Auftragsbestätigung angenommen.
- 2.3. Für Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschließlich deren schriftliche Bestätigung seitens ROTOCONTROL maßgeblich, sofern der Kunde nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Sofern keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.4. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ROTOCONTROL.
- 2.5. Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Minderung oder Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 2.6. Außendienstmitarbeiter oder Vertreter von ROTOCONTROL sind nicht berechtigt, Sondervereinbarungen mit dem Kunden über Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen zu treffen. Maßgeblich sind ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
- 2.7. Wird der Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so hat er an ROTOCONTROL eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der vereinbarten Nettosumme zu zahlen. Weitergehende Ansprüche von ROTOCONTROL bleiben unberührt.

3. Lieferung, Liefertermin

- 3.1. Der Kunde hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich ROTOCONTROL anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
- 3.2. Liefertermine und -fristen sind ca.-Termine. Sie unterliegen in jedem Fall dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von ROTOCONTROL.
- 3.3. Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt mit der Folge einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist liegt auch vor bei rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und Aussperrungen im Betrieb ROTOCONTROL oder bei Vorlieferanten.

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz wegen einer solchen Lieferverzögerung sind in den Grenzen der Regelungen in Ziff. 9 (Haftung) ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf der verlängerten Lieferfrist bleibt hiervon unberührt.
- 3.4. ROTOCONTROL haftet für Lieferverzögerungen nur, wenn sie diese zu vertreten hat. Entsteht dem Kunden nachweislich durch die von ROTOCONTROL zu vertretene Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Kunde diesen ersetzt verlangen, höchstens aber in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 9 (Haftung) ausgeschlossen.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch, wenn ROTOCONTROL aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert.
- 4.2. Die Lieferung durch ROTOCONTROL erfolgt ab Werk.
- 4.3. Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Darüber hinaus sind Verluste oder Beschädigungen durch den Transport auf der dem Transporteur auszuhändigenden Empfangsquittung zu vermerken sowie binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche zusätzlich gegenüber ROTOCONTROL anzuzeigen.

5. Preise und Preisänderung

- 5.1. Die Preise gelten ab Werk und jeweils zuzüglich der bei Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuer.
- 5.2. Der Preis beinhaltet nicht Serviceleistungen von ROTOCONTROL, wie Inbetriebnahme und Einweisung, Reparaturen oder Schulungen. Diese werden gesondert mit den individuell vereinbarten, ersatzweise mit den bei ROTOCONTROL geltenden Stundensätzen für Arbeits- und Fahrzeit zzgl. Fahrtkosten- und Auslösungssätzen berechnet. Diese gelten jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Die Zahlung von Warenlieferungen erfolgt innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Die Zahlung von Serviceleistungen ist sofort und ohne Abzug fällig.

Für die Erfüllung und die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf einem Bankkonto von ROTOCONTROL maßgeblich.

- 6.2. Für die Lieferung von Maschinen und Zubehör gilt, sofern mit dem Kunden nicht etwas anderes im Einzelfall vereinbart ist, folgender Zahlungsplan 50 % bei Auftragserteilung; 40 % bei Meldung der Versandbereitschaft durch ROTOCONTROL sowie 10 % nach Erhalt der Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

- 6.3. Die Annahme von Kundenwechseln oder Eigenakzepten bedarf der besonderen vorherigen Zustimmung durch ROTOCONTROL.

- 6.4. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Aufrechnung/dem Zurückbehaltungsrecht des Kunden liegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden zugrunde. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.

7. Abnahme

- 7.1. Erfolgt die Montage bei Inbetriebnahme der zu liefernden Maschinen oder Bauteile durch ROTOCONTROL bzw. einen ihrer befugten Vertreter, so findet in der Regel eine Vorabnahmeprüfung im Werk der ROTOCONTROL statt. Der Kunde wird über den Termin der Vorabnahme informiert und kann daran teilnehmen. Bei dieser Prüfung werden die Standardtests von ROTOCONTROL gemäß vorgesehenem Protokoll durchgeführt. Sofern der Kunde weitergehende Tests wünscht, sind diese der ROTOCONTROL extra zu vergüten.

- 7.2. Nach erfolgreicher Vorabnahme erfolgt die Lieferung zum Kunden und die Montage und Inbetriebnahme durch ROTOCONTROL bzw. einen ihrer befugten Vertreter im Beisein des Kunden. Danach erfolgt die gemeinsame Abnahmeprüfung der Maschine oder Baueinheit durch die Parteien gemäß Protokoll. Bei dieser Abnahme werden die Standardtests von ROTOCONTROL ausgeführt. Sofern der Kunde weitergehende Tests wünscht, sind diese der ROTOCONTROL extra zu vergüten.

- 7.3. Das Resultat der Abnahmeprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, auch wenn der Kunde die Abnahme verweigern will.

- 7.4. Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so dass eine Aufnahme der Produktion ausgeschlossen ist, kann der Kunde die Abnahme verweigern, es sei denn, die Ursache für den Mangel liegt in einer Komponente eines Drittlieferanten, deren Verwendung der Kunde ROTOCONTROL vorgeschrieben hat. Die Verweigerung der Abnahme ist auf dem Protokoll unter Angabe der gerügten Mängel festzuhalten. Die Beseitigung der Mängel kann entweder im Wege der Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung erfolgen. Im Anschluss ist eine erneute Abnahme vorzunehmen.

- 7.5. Treten bei der Abnahmeprüfung keine oder nur untergeordnete Mängel auf, so dass der Kunde die Produktion mit dem Liefergegenstand ganz oder teilweise aufnehmen kann, so gilt die Abnahme als erfolgt. ROTOCONTROL wird eventuelle Mängel im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Sofern eine der Parteien eine Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten fordert, wird diese nach den vorgenannten Bedingungen durchgeführt.

- 7.6. Findet die Inbetriebnahme am Bestimmungsort durch den Kunden selbst statt, so ersetzt die Vorabnahme im Werk der ROTOCONTROL die Endabnahme beim Kunden. Nimmt er nicht an der die Vorabnahme ersetzenden Endabnahme Teil, gilt die Abnahme als erteilt. ROTOCONTROL wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen über die Wirkung seines Verhaltens für die Abnahme informieren.

- 7.7. Die Abnahme gilt auch ohne das Vorliegen eines vom Kunden unterzeichneten Protokolls als uneingeschränkt erfolgt:

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die ROTOCONTROL nicht zu vertreten hat, am vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden kann oder
- wenn der Kunde die Mitwirkung an oder die Durchführung der Abnahme ohne wichtigen Grund ausschlägt bzw. verweigert oder
- sobald der Kunde die Lieferungen und Leistungen der ROTOCONTROL nutzt.

8. Qualität und Sachmängel

- 8.1. Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusage von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder von ROTOCONTROL sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, ROTOCONTROL trifft eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden. Soweit die von ROTOCONTROL zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet sie nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck.

- 8.2. Die Ware von ROTOCONTROL entspricht den Anforderungen deutscher Normen. ROTOCONTROL übernimmt keine Gewähr für die technische Gestaltung hinsichtlich ausländischer Normen.

- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschlieferungen oder Mindermengen ROTOCONTROL gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

- 8.4. Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Abnahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

- 8.5. Mängelansprüche bestehen nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder natürliche Abnutzung (Verschleiß) entstanden sind.

- 8.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen beschränken sich Mängelansprüche des Kunden auf einen Mängelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. ROTOCONTROL hat hierzu das Wahlrecht und ist berechtigt, eine angemessene Zahl von Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziff. 9 – nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des

Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Kunden nicht unzumutbar ist.

8.7. Sachmängelansprüche für mangelhafte Ware verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Mängelansprüche für Werkleistungen von ROTOCONTROL verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Leistungen. Stellt ROTOCONTROL unkörperliche Werke (z.B. eine Individual-Software) her, beginnt die Verjährungsfrist von einem Jahr mit der Kenntnis des Kunden von dem Mangel, spätestens zwei Jahre nach Abnahme des unkörperlichen Werkes sind Mängelansprüche des Kunden jedoch verjährt. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ROTOCONTROL, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sogenannte „Garantiefristen“ sind Gewährleistungsfristen. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

8.8. Wird der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den in dem Auftrag vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- oder Arbeitskosten, so sind diese von ROTOCONTROL nicht zu tragen.

8.9. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen gem. den Vorgaben in Ziffer 9. (Haftung).

9. Haftung von ROTOCONTROL

9.1. Die Haftung von ROTOCONTROL für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die ROTOCONTROL vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ROTOCONTROL beruhen (s. aber Ziffer 9.2 und 9.3).

9.2. In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von ROTOCONTROL – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3. Schadenersatzansprüche des Kunden bei leichter Fahrlässigkeit von ROTOCONTROL gem. den vorstehenden Ziffern 9.1 und 9.2 sind im übrigen in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch ROTOCONTROL oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

9.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Ziff. 9.1 bis 9.3 gelten auch für die Haftung von ROTOCONTROL für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ROTOCONTROL.

9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziff. 9.1 bis 9.4 gelten nicht, soweit nach zwingender Norm des anwendbaren Produkthaftungsrechts für Personen- oder Sachschäden gehaftet wird.

9.6. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren binnen 1 Jahr ab Kenntnis des Kunden von seinem Anspruch, soweit das Gesetz nicht eine kürzere Verjährung anordnet. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Frist.

10. Urheberrecht/Eigentumsvorbehalt

10.1. Sofern ausschließliche Nutzungsrechte von ROTOCONTROL im Hinblick auf bestehende Urheberrechte an Waren und sonstigen von ROTOCONTROL erstellten Werken bestehen, erwirbt der Kunde erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von ROTOCONTROL von dieser für die Ware/dem Werk ein einfaches Nutzungsrecht. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ROTOCONTROL Unterlizenzen zu erteilen.

10.2. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen von ROTOCONTROL aus der Geschäftsverbindung deren Eigentum. Die Vorbehaltsware bleibt darüber hinaus bis zur völligen Bezahlung der künftigen Forderungen gegen den Kunden Eigentum von ROTOCONTROL.

10.3. Die Verbindung, Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich "Verarbeitung") der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich für ROTOCONTROL, d.h. rechtlich ist diese Hersteller der neuen Sachen im Sinne von § 950 BGB. Im Falle der Verbindung von Vorbehaltsware und Sachen anderer Eigentümer durch den Kunden oder seine Subunternehmer erfolgt sie zugleich für ROTOCONTROL (unentgeltlich) und den Kunden und, falls der Kunde mit den Eigentümern anderer an der Verbindung beteiligter Sachen diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat, auch für diese anderen Eigentümer, mit der Maßgabe, dass ROTOCONTROL, der Kunde und ggf. die anderen Eigentümer zu jedem Zeitpunkt und zu jedem Grad der Verbindung als gemeinschaftlicher Hersteller der einzelnen neuen Sachen anzusehen sind. Die Regelung in § 947 Abs. 2 BGB wird abbedungen.

10.4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften sind ausgeschlossen.

10.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ROTOCONTROL die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich wieder herauszugeben, ohne dass ROTOCONTROL zuvor vom Vertrag zurücktreten müsste. Gleiches gilt bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Kunden.

10.6. Erwirbt der Kunde die Vorbehaltsware zum Zwecke des Verkaufs oder der Verbindung oder Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen. Ist die Vorbehaltsware nicht zum Weiterverkauf bzw. zur Verbindung oder Verarbeitung mit anschließendem Wei-

terverkauf bestimmt, ist eine Weiterveräußerung ohne die vorherige Zustimmung von ROTOCONTROL unzulässig.

Die aus einem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an ROTOCONTROL abgetreten. ROTOCONTROL nimmt hiermit die Abtretung an. Im Falle, dass ROTOCONTROL an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von ROTOCONTROL an den Kunden fakturierten anteiligen Wert der jeweiligen Vorbehaltsware, die den Miteigentumsanteil begründet hat, entspricht, und zwar auch erstrangig. Jede anderweitige Abtretung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.

Für die Feststellung der Drittschuldner nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe sind die Bücher des Kunden maßgebend. ROTOCONTROL hat ein entsprechendes Einsichtsrecht zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden.

10.7. Der Kunde kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ROTOCONTROL nachkommt, die Forderungen aus einem bestimmungsgemäßen Weiterverkauf der Vorbehaltsware für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung – auch nur zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings – ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Abtretungsempfängers begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von ROTOCONTROL solange unmittelbar an diese zu bewirken, als noch Forderungen seitens ROTOCONTROL gegen den Kunden bestehen.

10.8. Mit der Zahlungseinstellung des Kunden, einem Scheck- oder Wechselprotest beim Kunden, einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware, der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erlischt das Recht des Kunden zur Verarbeitung bzw. Verbindung/Vermischung wie auch das Recht zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen. ROTOCONTROL ist in diesen Fällen sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind ROTOCONTROL unverzüglich hinsichtlich Entstehungsgrunds, Höhe, Entstehungsdatum und Drittschuldner bekanntzugeben.

10.9. Nach Rücktritt vom Vertrag bzw. nach fruchtloser Fristsetzung nach § 323 BGB und Ablauf der Frist ist ROTOCONTROL berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Dem Kunden wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abzuziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs- und Verkaufskosten. Bei Ware, die durch ROTOCONTROL hergestellt wurde, wird maximal der unmittelbare Selbstkostenpreis von ROTOCONTROL unter Außerachtlassung von Verwaltungs- und Vertriebskosten gutgeschrieben.

10.10. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfang, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und den Versicherungsschutz auf Verlangen ROTOCONTROL nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltswaren entfallenden Anteils von ROTOCONTROL an diese ab. ROTOCONTROL nimmt die Abtretung an.

10.11. Soweit die besicherten Forderungen durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten zu mehr als 110 % besichert sind, wird ROTOCONTROL auf Verlangen des Kunden nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1. Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist Trittau.

11.2. Mit Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen sind, wird als Gerichtsstand Hamburg als Sitz des Ahrensburg räumlich nächsten Land-/Oberlandesgerichts vereinbart. ROTOCONTROL bleibt es aber unbenommen, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

11.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens für Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).